

Beherrschbares Phänomen

Mit dem Phänomen der „Alterung“ und ihren Auswirkungen für den Einzelnen beschäftigen sich viele Disziplinen. Als kollektives Problem ist die Alterung jedoch erst relativ spät – seit man ihre bedrohlichen Folgen für die sozialen Sicherungssysteme erkannt hat – in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt.

Dabei steht die finanzielle Problematik im Vordergrund, die Frage also, ob bei zunehmender Alterung die steigende Zahl der Älteren und älter werdenden Leistungsempfänger noch ausreichende Reserven vorfindet und/oder von den meist Jüngeren noch Beiträge in der Höhe erwarten kann, wie sie sie künftig benötigen.

Das Phänomen Alterung hat für die kollektiv finanzierten Sicherungssysteme mindestens drei Dimensionen: die Zunahme der Anzahl älterer Personen, die Verlängerung ihrer Lebenserwartung und damit der Rentenzahlzeiten und die Stagnation oder sogar Abnahme der Anzahl jüngerer Personen.

Das Alter eines Personenbestandes nimmt insgesamt zu, wenn höhere Altersgruppen in relativ stärkerem Maße besetzt werden und daher das Durchschnittsalter ansteigt. Ursache hierfür kann das Ausbleiben von jüngeren Neueintritten und/oder das längere Verweilen älterer Mitglieder im Bestand sein. Der „normale“ Alterungsprozess eines Versorgungswerkes wird durch fehlenden Neuzugang oder durch frühzeitigere Pensionierung eventuell auch dauerhaft verstärkt.

Für eine neue Altersgrenze

Diese Prozesse vollziehen sich vor dem Hintergrund veränderter wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und bei zumindest kurzfristig nicht veränderbaren Rahmendaten: extrem niedrige Geburtenraten, abnehmende Bevölkerungszahlen und zuneh-

mende Lebenserwartung. Angesichts dieser Fakten und der für alle erkennbaren und von allen genossenen Fortschritte in der Medizin ist es erstaunlich, dass man für den Begriff „Alter“ in seiner wörtlichen und zeitlichen Dimension nicht schon längst auch eine neue finanztechnische Definition gefunden hat, etwa eine „Altersgrenze 70“, wie sie als Reaktion auf die Verlängerung der Lebenserwartung an sich angebracht wäre, oder eine Übergangsphase zwischen den Altern 65 und 70, wie sie arbeitsökonomisch und sozialpolitisch zu vertreten wäre.

Die heutige Altersgrenze 65, unter Bismarck zunächst auf 70 Jahre festgelegt und zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf 65 Jahre herabgesetzt, hat längst ihren Charakter als allgemeine Orientierungsgröße für die Einschätzung körperlicher Leistungsfähigkeit verloren. Sie ist eine eher sozialpolitisch festgelegte Abgrenzung zwischen der für als zumutbar erachteten Dauer der Erwerbsphase und der Ruhestandsphase.

Für die Sozialversicherungssysteme geht es bei der notwendigen Neubestimmung der Altersgrenze auch um die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Rentenversicherung. Das Ausbleiben einer Neuregelung folgt politischen Opportunitätsüberlegungen, die in sich fragwürdig und für alle Sicherungssysteme im Endergebnis schädlich sind. Das gilt insbesondere für die gesetzliche Rentenversicherung, aber auch für die zu ihrer Entlastung notwendigen privaten und betrieblichen Vorsorge. Als Faustformel kann man feststellen: eine um ein Jahr höhere Altersgrenze würde das Altersversorgungssystem um 5% „billiger“ machen, eine Entlastung, die längerfristig allen – Beitragszahlern und Rentnern – sehr zugute käme.

Die Ursachen für die Verlängerung der Lebenserwartung, auch deren Beschleunigung in letzter Zeit, liegen vermutlich in der Veränderung der Lebensbedingungen, insbesondere in der fortschreitenden und verbesserten medizinischen Versorgung. Eine genaue Analyse setzte statistische Erhebungen voraus, die nach bestimmten Merkmalen wie z. B. dem Grad des gesundheitsbewussten Lebenswandels klassifizieren müssten. Flächendeckende Statistiken dieser Art liegen allerdings nicht vor. Stattdessen können Bestände im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenserwartung beobachtet wer-



den, die nach Alter, Geschlecht, Region, Beobachtungszeitraum, Zugehörigkeit zu einzelnen Versichertenbeständen oder Tarifgestaltungen differenzieren.

Diese Statistiken bilden lediglich Fakten ob, ohne Ursache-Wirkung-Beziehungen herzustellen. Aus ihnen ist abzulesen, dass die Zunahme der Lebenserwartung in höheren Altersbereichen ausgeprägter ist als in jüngeren, bei Frauen größer als bei Männern, in den neuen Bundesländern in einer Art Nachholeffekt deutlicher als in den alten, in Lebensversicherungsbeständen größer als in der Gesamtbevölkerung und dass sie in der jüngeren Vergangenheit wesentlich stärker ist als im Jahrhundertdurchschnitt. Offen ist die zukünftige Entwicklung der Lebenserwartung, die Frage also: Werden wir immer älter und noch älter? Nach Erkenntnissen der Biologen erweist sich allerdings die Lebensspanne des Menschen, sozusagen die bei optimalen Verhältnissen mögliche Höchstlebensdauer der Spezies Mensch, als ziemlich stabil und vor allem endlich; sie liegt bei etwa 125 Jahren.

Alle Alterssicherungssysteme haben sich auf eine solche wie auch immer begründete weitere, jedoch natürlicherweise begrenzte Verlängerung der Lebenserwartung einzustellen. Dies geschieht durch eine weitgehende, aber auch nicht übermäßige Einbeziehung von künftigen Sterblichkeitsabnahmen in das jeweilige Finanzierungssystem.

Um spätere Defizite zu vermeiden, geht der für die finanzielle Funktionsfähigkeit einer Versorgungseinrichtung zuständige Aktuar daher von vorsichtigen Annahmen zur künftigen Lebenserwartung aus. Bei Systemen mit kollektiven Finanzierungselementen hat er neben der Verlängerung der Lebenserwartung zusätzlich auch die sonstigen Bestandsveränderungen zu beachten, insbesondere ein unter Umständen schnell wirkendes Ausbleiben von Neuzugängen.

Für die gesetzliche Rentenversicherung liegt hier das Hauptproblem, doch sind ihre Vorsorgemöglichkeiten begrenzt. Ihr fehlt die Möglichkeit, durch frühzeitigen Aufbau eines Kapitalstocks für die vorhersehbaren Zeiten der Alterung ihrer Versichertenbestände vorzusorgen. Doch kann und muss sie – offensichtlich, aber in Grenzen – nur reagieren durch Dämpfungen der Leistungen und Erhöhungen der Beiträge, Maßnahmen, die mit dem Postulat der Generationengerechtigkeit oder gar der Forderung nach versicherungsmäßiger Beitragsleistungs-Äquivalenz kaum in Einklang zu bringen sind.

In der betrieblichen Altersversorgung sind die Verhältnisse nahezu umgekehrt. Die planmäßige Kapitalansammlung erlaubt eine Vorfinanzierung der späteren Rentenzahlungen in der Phase, in der sie wirtschaftlich verdient werden können, und ein frühzeitiges Reagieren auf vorhersehbare spätere Veränderungen wie die einer zunehmenden Lebenserwartung und die damit verbundenen längeren Rentenzahlungsdauern.

Auch die Alterung eines Systems insgesamt – z. B. aufgrund fehlender Neuzugänge oder vermehrter Frühpensionierungen – ist beherrschbar und mit Hilfe kollektiver, die Kapitalbildung nutzender Finanzierungstechniken sach- und zeitgerecht zu bewältigen. Dies setzt allerdings zweierlei voraus: zum einen die frühzeitige Kenntnis über die zu erwartenden Veränderungen, zum anderen die Möglichkeit und den Willen, die notwendige Kapitalbildung auch rechtzeitig vorzunehmen.



Professor Dr. Klaus Heubeck ist Vorstandsvorsitzender der Kölner HEUBECK AG, ein unabhängiges Dienstleistungsunternehmen in allen Fragen der Altersvorsorge.